



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Keil Bioenergie GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 1, 38470 Parsau, Austausch des vorhan-
denen Blockheizkraftwerks (BHKW), Neubau Gärrestlager**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 9 UVPG¹**

Die Firma Keil Bioenergie GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 06.04.2020 die Erteilung der Ge-
nehmigung auf wesentliche Änderung der Biogasanlage nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissi-
onsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Das Betriebsgrundstück der Anlage befindet in der
Gemarkung Parsau, Flur 22, Flurstücke 2/4 und 2/6, 38470 Parsau.

Gegenstand der Änderung ist

- die Errichtung und der Betrieb eines neuen BHKW als Ersatz für das Bestehende BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1295 kW und damit um eine Leistungserhöhung der installierten Leistung um 261 kW FWL für eine bedarfsorientierte Stromproduktion (flexible Fahrweise).
- die Errichtung und der Betrieb eines Gärproduktlagers 2 mit einem Volumen von 7522 m³, dadurch Erhöhung der Gesamtlagerkapazität für Gärprodukte um 3969 m³

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das
beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich
ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht
erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht
hervorgehoben.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten
Schutzkriterien liegen zwar vor, da verschiedene der dort genannten Schutzgüter im Einwir-
kungsbereich der Anlage liegen. Mit Inbetriebnahme des neuen BHKWs wird keine Erhöhung
der im Jahresdurchschnitt eingesetzten Biogasmenge oder der erzeugten Strom- und Wärme-
menge verbunden sein, da dies lediglich zur Flexibilisierung der Stromerzeugung dienen soll.
Das heißt, dass die Stromproduktion in Zeiten vermehrten Bedarfs erhöht und in Zeiten geringe-
ren Bedarfs reduziert wird. Entsprechend bleiben die luftverunreinigenden Emissionen im Jah-
resdurchschnitt unverändert. Das Gärrestlager wird durch eine Schwimmschicht abgedeckt,
wodurch keine Emissionen auftreten, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die besondere

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Empfindlichkeit der Schutzziele darstellen. Die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht somit nicht.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.